



*Fussballverband  
Association de football  
Bern Jura*

## **Reglement betreffend Schiedsrichter-Meldepflicht für Vereine**

---

**Ausgabe Januar 2020**

---

Die Delegiertenversammlung des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) erlässt gestützt auf das Wettspielreglement des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) folgendes

## Reglement betreffend Schiedsrichter-Meldepflicht für Vereine des FVBJ

### I. Grundsätzliche Bestimmungen

#### Art. 1

- |                        |  |
|------------------------|--|
| a) Regelung und Inhalt | <p><sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt das Verhältnis zwischen Mannschafts- und Schiedsrichter-Bestand und enthält die Ausführungsbestimmungen sowie die Modalitäten der Gebühren und der Pflichtspiele für Schiedsrichter.</p>  |
| b) Bezeichnung         | <p><sup>2</sup> Die Tätigkeit als Fussball-Schiedsrichter kann uneingeschränkt auch von weiblichen Personen ausgeübt werden; wegen der Übersichtlichkeit werden aber überall die männlichen Bezeichnungen gewählt.</p>   |
| c) Wettspielreglement  | <p><sup>3</sup> Das Reglement basiert auf dem Wettspielreglement des SFV, wonach</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• jeder Klub, der mit einem oder mehreren Teams an einer Meisterschaft teilnimmt, zur Sicherstellung des Spielbetriebs eine genügende Anzahl qualifizierter Schiedsrichter zu stellen hat;</li><li>• die Regionalverbände entsprechende Bestimmungen zu erlassen haben, welche das Verhältnis der Anzahl der am Meisterschaftsbetrieb teilnehmenden Teams eines Klubs zur Anzahl der für ihn qualifizierten Schiedsrichter sowie die Folgen der Missachtung dieser Bestimmungen regeln;</li><li>• jeder Klub verpflichtet ist, einen Schiedsrichter-Verantwortlichen zu stellen und diesen dem zuständigen Regionalverband zu melden.</li></ul> |
| d) Bonus / Malus       | <p><sup>4</sup> Vereine, die mehr qualifizierte Schiedsrichter melden als vorgeschrieben, sollen belohnt, Vereine mit zu wenig Schiedsrichter mit einer Gebühr belegt werden.</p>  |
| e) Folgen              | <p><sup>5</sup> Vereine, die zu wenig oder keinen qualifizierten Schiedsrichter stellen, haben eine Gebühr zu entrichten. Vereinen, welche über einen längeren Zeitraum den festgelegten Schiedsrichter-Bestand deutlich unterschreiten, wird in der Folgesaison durch die Schiedsrichter-kommission FVBJ eine Mannschaft gestrichen.</p>  |

## II. Verhältnis-Schlüssel Anzahl Schiedsrichter zu Anzahl Mannschaften

### Art. 2

- a) Anzahl Mannschaften <sup>1</sup> Die Anzahl Mannschaften, die für die Teilnahme am Wettspielbetrieb für die neue Saison gemeldet werden können, ergibt sich aus dem Schiedsrichter-Bestand des Vereins am 30. April vor Saisonbeginn und berechnet sich nach dem Kontingent gemäss Art. 2, Abs. 4.
- b) Geltungsbereich <sup>2</sup> Für das Kontingent werden alle Mannschaften berücksichtigt, die für den Meisterschaftsbetrieb angemeldet sind, bei welchen die Spiele von offiziellen, vom FVBJ oder SFV angebotenen Schiedsrichtern geleitet werden. Für Vereine des Schweizerischen Firmensport-Verbandes gilt die Regelung in Art. 4, Abs. 6.
- c) Anzahl Pflichtspiele pro SR <sup>3</sup> Schiedsrichter zählen nur zum Kontingent, wenn diese im Kalenderjahr vor Beginn der neuen Saison die erforderliche Anzahl von 12 Pflichtspielen erfüllt haben, unter Berücksichtigung allfälliger Dispensationen durch die SK.
- d) Tabelle <sup>4</sup> Für die Berechnung des Verhältnisses der Anzahl am Meisterschaftsbetrieb teilnehmenden Teams eines Vereins zur Anzahl der für ihn qualifizierten Schiedsrichter gilt folgender Kontingents-Schlüssel:

Anzahl Teams	Anzahl Schiedsrichter (Minimum)
1	1
2	1
3	2
4	2
5	3
6	4
7	4
8	5
9	6
10	6
11	7
12	8
13	8
14	9
15	10
16	10
17	11
18	12
19	12
20	13

### III. Pflichteinsätze für Schiedsrichter

#### Art. 3

- a) Anzahl  
Pflichteinsätze <sup>1</sup> Die Anzahl Pflichteinsätze für Schiedsrichter werden über ein Kalenderjahr ausgewertet und bilden dann die Basis für die Mannschaftsmeldungen für die Mitte des Folgejahres beginnende Meisterschaft
- b) Doppelfunktion <sup>2</sup> Jeder Schiedsrichter muss pro Kalenderjahr mindestens 12 offizielle Verbandsspiele leiten. Für SR-Instruktoren und/oder- Inspizienten sind im gleichen Zeitraum mindestens 12 Einsätze als Schiedsrichter, Instruktor oder Inspizient erforderlich.
- c) Definition  
Pflichteinsätze <sup>3</sup> Als offizielle Verbandsspiele werden Meisterschafts- und Cup-Spiele angerechnet, zu welchen der Schiedsrichter offiziell vom FVBJ oder SFV aufgeboden wurde.
- d) Verschiebung <sup>4</sup> Am Spieltag witterungsbedingt verschobene Spiele gelten als geleitet, wenn dem Schiedsrichter am gleichen Tag kein anderes Spiel zugeteilt werden kann.
- e) Anfänger-SR <sup>5</sup> Anfänger-Schiedsrichter, welche im entsprechenden Kalenderjahr ausgebildet und promoviert werden, sind von dieser Regelung der 12 Pflichtspiele im Ausbildungsjahr ausgenommen.
- f) Abwesenheiten <sup>6</sup> Bei längeren Abwesenheiten infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst oder aus beruflichen Gründen hat der Schiedsrichter die Möglichkeit, ein schriftliches Dispensationsgesuch bei der SK einzureichen. Dem Dispensationsgesuch ist eine schriftliche Bestätigung vom Arzt, dem Militär, dem Arbeitgeber oder der Schule beizulegen.
- g) Dispensationen <sup>7</sup> Für bewilligte Dispensationen in den Monaten April, Mai und Juni sowie August, September und Oktober wird die Anzahl Pflichtspiele um jeweils zwei Einsätze reduziert.
- h) Dispensationen <sup>8</sup> Der Entscheid der SK für die beantragte Dispensation wird dem Schiedsrichter schriftlich mitgeteilt. In erwähntem Schreiben wird dem Schiedsrichter auch eine allfällige Reduktion der Anzahl Pflichtspiele gemäss Art 3.7 kommuniziert.
- i) Sanktion <sup>9</sup> Erreicht ein Schiedsrichter die verlangte Anzahl Pflichteinsätze nicht, wird er für das entsprechende Kalenderjahr mit einer Ordnungsbusse belegt.
- j) Rücktritt <sup>10</sup> Erfüllt der Schiedsrichter während zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Anzahl Pflichtspiele nicht, wird er von der offiziellen Liste der Schiedsrichter gestrichen.

#### IV. Streichung von Mannschaften bei fehlenden Schiedsrichtern

##### Art. 4

- a) Streichung
- <sup>1</sup> Wenn ein Verein das Schiedsrichter-Kontingent gemäss Art. 2, Abs. 4 in der dritten aufeinanderfolgenden Saison um zwei oder mehr Schiedsrichter unterschreitet, muss die Schiedsrichterkommission FVBJ diesem Verein für diese Saison eine Mannschaft streichen.
- <sup>2</sup> Der Verein mit Mannschaftenstreichung kann in der der Suspendierung folgenden Saison wieder so viele Mannschaften anmelden, damit das Schiedsrichter-Kontingent gemäss Art. 2, Abs. 4 nicht um mehr als einen Schiedsrichter unterschritten ist.
- <sup>3</sup> Unterschreitet ein Verein mit Mannschaftenstreichung auch in der Folgesaison - trotz der bereits vollzogenen Streichung - das Schiedsrichter-Kontingent um zwei oder mehr Schiedsrichter, wird neben der bereits suspendierten Mannschaft eine weitere Mannschaft für die entsprechende Folgesaison gestrichen. Dieses Vorgehen wird jede Saison weitergeführt, bis das Schiedsrichter-Kontingent gemäss Art. 2, Abs. 4 in einer Saison um nicht mehr als einen Schiedsrichter unterschritten ist.
- <sup>4</sup> In der Regel ist die unterste Aktiv-Mannschaften zu streichen. Auf Antrag eines Vereins können stattdessen Senioren- oder Frauen-Mannschaften gestrichen werden. Junioren-Mannschaften dürfen nicht gestrichen werden.
- <sup>5</sup> Basis für die Berechnung der Anzahl Mannschaften bei Streichungen bildet immer der Mannschaftenbestand zu Beginn der Vorsaison.
- b) Firmensport
- <sup>6</sup> Für die Vereine des Schweizerischen Firmensportverbandes gilt eine separate Regelung ausserhalb dieses Reglements, welche zwischen dem Verbandsvorstand FVBJ und dem Schweizerischen Firmensportverband, Fussball, Bern ausgehandelt wurde.

#### V. Meldung an Vereine

##### Art. 5

- a) Jahresbeginn
- <sup>1</sup> Im Januar wird den Vereinen der Ist-Stand des Schiedsrichter-Bestandes des vergangenen Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt.
- b) Frühling
- <sup>2</sup> Die im Frühling ausgebildeten und promovierten Anfänger-Schiedsrichter werden zum Dezemberbestand des Vorjahres hinzugezählt.

- c) Stichtag 30.04. <sup>3</sup> Die SK teilt den Vereinen bis am 20. Mai mit, wie viele Schiedsrichter per 30. April definitiv für die neue Saison angerechnet werden (Basis: Meldung Januar, zuzüglich Anfänger Schiedsrichter, abzüglich Rücktritte bis Ende April).
- d) September <sup>4</sup> Der FVBJ verschickt im September die definitiven Abrechnungen (Basis: Mannschaftsmeldungen der Vereine und definitive Schiedsrichter-Zahl gemäss Schreiben Mai).

## VI. Gebühren und Gutschriften

### Art. 6

- a) Gebühren <sup>1</sup> Kann ein Verein für die neue Saison die entsprechende Anzahl Pflicht-Schiedsrichter gemäss Art. 2 nicht vorweisen, sind nachfolgende Gebühren zu entrichten.
- Administrativ-Gebühr für fehlende Schiedsrichter:
- |   |     |           |
|---|-----|-----------|
| Ein fehlender Schiedsrichter                        | CHF | 600.00    |
| Zusätzlich für den zweiten fehlenden Schiedsrichter | CHF | 1'200.00  |
| Zusätzlich für den dritten fehlenden Schiedsrichter | CHF | 1'800.00  |
| Zusätzlich für den vierten fehlenden Schiedsrichter | CHF | 2'400.00, |
- usw.
- b) Ordnungsbusse <sup>2</sup> Vereine, die überhaupt keinen qualifizierten Schiedsrichter stellen, haben zusätzlich eine Ordnungsbusse von CHF 1'000.00 zu entrichten.
- c) Fehlender Pflichteinsatz <sup>3</sup> Schiedsrichter werden für jeden fehlenden, unbegründeten Pflichteinsatz mit einer Busse von CHF 50.00 belegt.
- d) Bonus <sup>4</sup> Für jeden gemeldeten, qualifizierten Schiedsrichter, welcher über dem erforderlichen Minimum liegt, wird dem betreffenden Verein im Sinne eines Bonus ein Betrag von CHF 500.00 gutgeschrieben.

## VII. Werbung von Schiedsrichter-Kandidaten und Vereinsübertritte

### Art. 7

- a) Werbung <sup>1</sup> Die Vereine sind für die Werbung geeigneter Anwärter für den Schiedsrichter-Grundausbildungskurs verantwortlich.
- b) Unterstützung der SK <sup>2</sup> Die SK hilft den Vereinen nach Möglichkeit bei der Werbung von geeigneten Kandidaten und unterstützt deren Bemühungen.
- c) SR-Vereinswechsel <sup>3</sup> Vereinswechsel von Schiedsrichtern werden nach den gültigen Reglementen und Weisungen des SFV und des FVBJ vollzogen. Nach dem Übertritt zählt der Schiedsrichter noch während drei Saisons zum Kontingent des alten Vereins, sofern dieser nicht ausdrücklich verzichtet.

## VIII. Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

### Art. 8

- a) Entscheidung <sup>1</sup> Bei allfällig auftretenden Differenzen oder bei unvorhergesehenen Fällen entscheidet der Vorstandsvorstand des FVBJ endgültig.
- b) Übergangsbestimmung <sup>2</sup> In Abänderung von Art. 7, Abs. 3 dieses Reglements zählen Schiedsrichter mit einem Vereinswechsel auf den 1. Juli 2015 nur in der Saison 2015/2016 noch zum Kontingent des alten Vereins.
- c) Inkraftsetzung <sup>3</sup> Das vorliegende Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 12. Dezember 2019 vom Vorstand des FVBJ genehmigt und ersetzt die Version vom 1. Mai 2015 und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

### Fussballverband Bern/Jura

Der Präsident:



Peter Keller

Der Geschäftsführer:



Marco Prack